



TOP 15

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **4. Juli 2020**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

der heute einzubringende Gesetzentwurf, Beilage 4, betrifft zwei verschiedene Regelungsbereiche.

Zum einen sollen Nachteile nach Verlust der Pfarrstelle während der Elternzeit und der Pflegezeit durch Besitzstandsregelungen bei der Rückkehr in den Dienst vermieden werden. Die Pflicht zur Vermeidung von Benachteiligungen in diesen Fällen entspricht dem Europarecht und dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Zum anderen soll bei statusverändernden Verwaltungsakten im Widerrufsdienstverhältnis durch Angleichung an das Recht der EKD bei Kirchenbeamten im Widerrufsdienstverhältnis und bei Pfarrern und Kirchenbeamten im Probe- und Lebenszeitdienstverhältnis die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage ausgeschlossen werden.

Die Pfarrervertretung hat Präzisierungsvorschläge gemacht, die in den Entwurf eingearbeitet wurden.

Der Oberkirchenrat regt an, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss zu verweisen.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.